

**Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der Firma Georg Rauch Agrar, Herr Georg Rauch, Kötzersricht 6, 92256**

**Hahnbach auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zu Änderung der Biogasanlage auf den Flurstücken 623/1, 623/2, 624/0 und 624/1,**

**Gemarkung Kötzersricht;**

**Standortbezogene Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall**

Die Firma Kurz Georg Rauch Agrar, Herr Georg Rauch hat am 15. Oktober 2024, datiert auf den 1. Oktober 2024, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 des Anhang 1 der 4. BImSchV erfasst, von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt, beantragt. Standort der Anlage sind die Flurstücke 623/1, 623/2, 624/0 und 624/1 der Gemarkung Kötzersricht.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG, § 7 Abs. 2, 4 und 7 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben der Erweiterung der bestehenden Biogasanlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach prüft gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG sowie Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG standortbezogen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Diese Prüfung erfolgt auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben

besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Merkmale des Änderungsvorhabens zur Errichtung und dem Betrieb der Anlage zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 des Anhang 1 der 4. BImSchV erfasst, von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio.

Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt:

- Errichtung und Betrieb eines Gärrestelagers mit Doppelmembrangasspeicher mit Peripherie
- Erweiterung des bestehenden Leitungskellers
- Installation und Betrieb einer Gärresteseperation mit Separationsplatz
- Errichtung und Betrieb einer Havarieanlage
- Austausch der Notfackel, manuell auf vollautomatischen Betrieb
- Installation und Betrieb eines Warmwasserpufferspeichers.

Zur Standortprüfung wurde ein Untersuchungsradius von 500 m um den Anlagenstandort betrachtet:

- Das Vorhaben befindet sich in einem Abstand von ca. 300 m zum FFH-Gebiet Nr. 6537-371 „Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab“
- Das nächstgelegene Naturschutzgebiet Nr. LSG-00308.01 „Wüstung Großenfalz“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 6,5 km.
- Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet Nr. LSG-00125.08 „Hahnbach - Frohnberg“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,5 km.
- Auf dem Flurstück des Vorhabens befindet sich keine gesetzlich geschützten Biotop. Außerhalb des Betriebsgeländes der Biogasanlage der Firma Georg Rauch Agrar, Herr Georg Rauch befindet sich im näheren Umkreis (ca. 130 m) das geschützte Biotop Nr. 6436-0266-001 „Hecke östlich von Kötzersricht“, Beschreibung:

„Von Stieleichen überragte Schlehenecke, lückige Heckenabschnitte mit Sal-Weide, jungen Stiel-Eichen, Schneeball und Schlehensaum“

Weitere Biotope befinden sich im weiteren Umkreis, z. B.:

- Nr. 6436-0267-001 „Teichröhricht südöstlich von Kötzersricht“, Beschreibung: „ungenutzte Fischeiche mit breitblättrigem Rohrkolben, Igelkolbenröhricht, Großseggen- und Wald-Simsen-Bestände“
  - Nr. 6436-0254-001 „Flußlauf und Ufergehölze der Vils südlich von Hahnbach“ Beschreibung: „Erlen-Weidengürtel, lückige Ufergehölze aus Erlen und Weiden, große Seggenhorste am Vilsufer“
- Das nächstgelegene Naturdenkmal Nr. 08.04 (1 Eiche in Süß) befindet sich in einer Entfernung von ca. 4,25 km.
  - Weitere naturschutzrechtlich relevante Gebiete (z.B. Naturschutzgebiete, etc.) entsprechend Anlage 3, Nrn. 2.3.3 und 2.3.6 zum UVPG sind nicht betroffen.
  - Das Vorhaben liegt in keinem Wasserschutzgebiet, Heilquellengebiet oder Risikogebiet bzw. Überschwemmungsgebiet. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet Hahnbach (Gebietsnummer: 2210643600048) befindet sich ca. 4,1 km nördlich. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet Nr. 585 (Vils) befindet sich ca. 300 m westlich der Biogasanlage. Weitere wasserrechtlich relevante Gebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3.8 zum UVPG sind ebenfalls nicht betroffen.
  - Es handelt sich auch nicht um ein Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Anlage 3, Nr. 2.3.9 zum UVPG).
  - Ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere ein Zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist im Planbereich des Vorhabens nicht vorhanden, Anlage 3 Nr. 2.3.10 zum UVPG.
- Auf den Flur-Nrn. 623/0, 623/1, 623/2, 624/0 und 624/1, Gemarkung Kötzersricht befindet sich keine Bau- oder Bodendenkmäler. Das nächstgelegene Baudenkmal ist der Bildstock, reliefierter Sandsteinpfeiler mit Laterne, bez. 1860, Aktennummer D-3-71-126-41, bei Kümmersbuch in einer Entfernung von ca. 1 km. Das nächst gelegene Bodendenkmal ist ein vorgeschichtlicher Bestattungsplatz mit Grabhügel, Aktennummer D-3-6436-0016 in einer Entfernung von ca. 600 m zum Betriebsgelände.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vorliegen. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg, Zimmer Nr. 1.2.12, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 29.10.2024

Landratsamt Amberg-Sulzbach

gez.

Laura Böhm

Oberregierungsrätin